

# **Abwasserreglement**

**der**

# **Einwohnergemeinde**

# **Kirchdorf**

**Original vom 1. Dezember 2001**

**Teilrevision vom 10. Dezember 2005**



<b>ABWASSERREGLEMENT .....</b>	<b>2</b>
I. ALLGEMEINES .....	2
Art. 1 Gemeindeaufgaben .....	2
Art. 2 Zuständiges Organ .....	2
Art. 3 Entwässerung des Gebiets .....	3
Art. 4 Erschliessung .....	3
Art. 5 Kataster .....	3
Art. 6 Öffentliche Leitungen .....	3
Art. 7 Hausanschlussleitungen .....	4
Art. 8 Private Abwasseranlagen .....	4
Art. 9 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen .....	4
Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen .....	4
Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen .....	5
Art. 12 Durchsetzung .....	5
II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN .....	5
Art. 13 Anschlusspflicht .....	5
Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen .....	5
Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer .....	6
Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung .....	6
Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen .....	7
Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung .....	7
Art. 19 Kläranlagen und Jauchegruben .....	7
III. BAUKONTROLLE .....	8
Art. 20 Baukontrolle .....	8
Art. 21 Pflichten der Privaten .....	8
Art. 22 Projektänderungen .....	8
IV. BETRIEB UND UNTERHALT .....	9
Art. 23 Einleitungsverbot .....	9
Art. 24 Haftung für Schäden .....	9
Art. 25 Unterhalt und Reinigung .....	10
Art. 26 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm .....	10
V. GEBÜHREN .....	10
Art. 27 Finanzierung der Abwasseranlagen .....	10
Art. 28 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands, Mehrwertsteuer .....	11
Art. 29 Anschlussgebühren .....	11
Art. 30 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines .....	12
Art. 31 Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe .....	12
Art. 32 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist .....	13
Art. 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	14
Art. 34 Gebührenpflichtige .....	14
Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde .....	14
VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	14
Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement .....	14
Art. 37 Rechtspflege .....	15
Art. 38 Inkrafttreten .....	15
Art. 39 Übergangsbestimmungen .....	15
AUFLAGEZEUGNIS .....	16

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

## Die Einwohnergemeinde Kirchdorf

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- die kantonale Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

# ABWASSERREGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Gemeindeauf-  
gaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- 2 Die Gemeinde projiziert, erstellt, betreibt und erneuert das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasseranlagen (ARA) bzw. den Anschluss an die ARA Münsingen.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

### Art. 2

Zuständiges  
Organ

- 1 Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen unterliegt der Aufsicht des Gemeinderats.
- 2 Dem Gemeinderat obliegen:
  - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
  - c) die Baukontrolle;

- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

### Art. 3

- Entwässerung des Gebiets
- 1 Die Entwässerung des Gebiets richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP).
  - 2 Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebiets nach diesem.

### Art. 4

- Erschliessung
- 1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
  - 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
  - 3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.
  - 4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

### Art. 5

- Kataster
- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Art. 6 und 8 hienach sowie über die Versickerungsanlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.
  - 2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

### Art. 6

- Öffentliche Leitungen
- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 4, Abs. 2) sind öffentliche Leitungen.
  - 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.
  - 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer im Sinne von Art. 1, Abs. 3.
  - 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

**Art. 7**Hausanschluss-  
leitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz den Grundeigentümern.

**Art. 8**Private Abwasser-  
anlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 9**Durchleitungs-  
rechte, andere  
Eigentumsbe-  
schränkungen

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen (Bauten und Anlagen nach Abs. 1) verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.

**Art. 10**Schutz öffentlicher  
Leitungen, Bauten  
und Anlagen

- 1 Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber den bestehenden oder projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.
- 4 Verlegungen von Leitungen, deren Durchleitung im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.

### Art. 11

Gewässerschutz-  
bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### Art. 12

Durchsetzung

- 1 Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Ersatzvornahmen und den unmittelbaren Zwang Anwendung.
- 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet). Mehrere Eigentümer haften, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts, solidarisch für die Kosten.
- 3 Rechtskräftige Kostenverfügungen des Gemeinderats sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

## II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

### Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

### Art. 14

Bestehende Bau-  
ten und Anlagen

- 1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

- 3 Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an die ARA, so ordnet die Gemeinde gemäss GKP bzw. GEP und im Einvernehmen mit dem GSA die nach der Gewässerschutzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.
- 4 Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

### Art. 15

Vorbehandlung  
schädlicher Ab-  
wässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

### Art. 16

Allgemeine  
Grundsätze der  
Liegenschaftsent-  
wässerung

- 1 Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten, nebst der üblichen Kontrolle, alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2 Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt:
  - a) Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sind versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, kann das Regenabwasser ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bez. des GEP massgebend.
  - b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien des GSA.
  - c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
  - d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind, wenn die Versickerung nicht oder nur zum Teil möglich ist, in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

- 4 Im Mischsystem kann das verschmutzte Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Buchstabe d) Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 39, Abs. 1.
- 5 Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist das Schmutz- und Regenabwasser unabhängig vom Entwässerungssystem voneinander getrennt abzuleiten.
- 6 Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.
- 9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- 10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.
- 11 Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

#### Art. 17

Waschen von  
Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

#### Art. 18

Anlagen der Lie-  
genschaftsent-  
wässerung

Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Leitungen und Versickerungsanlagen, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Richtlinien der Gemeinde massgebend. Insbesondere gelten die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und das GKP bzw. der GEP.

#### Art. 19

Kläranlagen und  
Jauchegruben

- 1 Auf Kläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung. Insbesondere gelten die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.



- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

### III. BAUKONTROLLE

#### Art. 20

Baukontrolle

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.
- 2 Der Gemeinderat kann dafür in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Privaten von der Pflicht nicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

#### Art. 21

Pflichten der Privaten

- 1 Damit die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können, ist der Gemeindeverwaltung der Beginn der Bauarbeiten oder der Beginn anderer Arbeiten rechtzeitig zu melden.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind dem Baukontrolleur die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde die reglementarischen Gebühren sowie die Aufwendungen für die Behandlung des Gewässerschutzgesuchs, das Verfassen von Mitberichten und die Baukontrollen gemäss Gebührentarif zu entrichten.

#### Art. 22

Projektänderungen

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.
- 3 Muss wegen einer Projektänderung eine neue Gewässerschutzbewilligung ausgestellt werden, wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

## IV. BETRIEB UND UNTERHALT

### Art. 23

- Einleitungsverbot
- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
  - 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
    - feste und flüssige Abfälle
    - den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen Abwässer
    - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
    - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
    - Säuren und Laugen
    - Öle, Fette, Emulsionen
    - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.
    - Gase und Dämpfe aller Art
    - Jauche, Mistsaft, Silosaft
    - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
    - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
  - 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.
  - 4 Im übrigen gilt Art. 15.

### Art. 24

- Haftung für Schäden
- 1 Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen und anderen privaten Anlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

### Art. 25

Unterhalt und  
Reinigung

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen und Sandfilteranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Art. 12.
- 4 Die mit der Kontrolle von Abwasseranlagen beauftragten Personen haben das Recht, zum Zwecke der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Grundstücke und Gebäude zu betreten und von den Eigentümern oder Nutznießungsberechtigten die erforderlichen Auskünfte über die Herkunft, Zusammensetzung und Ableitung der Abwässer zu verlangen.
- 5 Die Öl-, Benzin- und Fettabscheider müssen im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers durch eine Spezialfirma periodisch entleert und gereinigt werden. Die dabei anfallenden Rückstände dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 6 Die Gemeinde kontrolliert regelmässig den Unterhaltszustand und das Abwasser der abwasser- und abfallrelevanten Betriebe gemäss den Prioritäten nach Angabe des GSA. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer der Anlage.

### Art. 26

Sammeln von  
Abwasser und  
Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen einsammelt, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, bedarf einer Bewilligung des GSA.

## V. GEBÜHREN

### Art. 27 (geändert am 10.12.2005)

Finanzierung der  
Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
- die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - die wiederkehrenden Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Regenabwassergebühren;
  - die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - sonstige Beiträge Dritter.

- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
  - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
  - b) der Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif in Form von Ausführungsbestimmungen
    - die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
    - die wiederkehrenden Gebühren
- 3 Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

**Art. 28** (geändert am 10.12.2005)

Kostendeckung  
und Ermittlung  
des Aufwands

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 27, die Aufwendung für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 mittelfristig gedeckt sind.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr mind. 60 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes sämtlicher gemeinde- und verbandseigenen Anlagen.

Mehrwertsteuer

- 3 Alle Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 29** (geändert am 10.12.2005)

Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen sind Anschlussgebühren zu bezahlen.
- 2 Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) erhoben.
- 3 Für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 16 in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter Fläche erhoben. Das Gebührenreglement regelt das Nähere.
- 4 Bei Erhöhung der BW oder Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Bei Wiederaufbau infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der während der letzten 10 Jahre bezahlten einmaligen Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Überschüsse werden nicht zurückerstattet.
- 6 Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben. Jede Erhöhung bzw. Vergrösserung infolge nicht baubewilligungspflichtiger Massnahmen, ist der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 7 Zu Kontrollzwecken über den Bestand der BW und der entwässerten Fläche haben Personen, die im Auftrag der Gemeinde handeln, ein Zutrittsrecht zu allen Bauten

und Anlagen.

- 8 Bei Verminderung der BW, bei Verkleinerung der entwässerten Fläche oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

**Art. 30** (geändert am 10.12.2005)

Wiederkehrende  
Gebühren

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren sowie Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser) zu bezahlen.
- 2 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren dient zur Finanzierung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt.
- 3 Die Verbrauchsgebühren dienen zur Finanzierung der Betriebskosten (inkl. Zinsen).
- 4 Zu den Grundgebühren werden ebenfalls die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser gezahlt.
- 5 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- (nur wenn an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen) und Dienstleistungsbetrieb sowie in Fällen gemäss Abs. 7 erhoben. Die Grundgebühren sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- 6 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 31.
- 7 Die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser werden je Hauptbaute und pauschal erhoben. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob von einer Hauptbaute Regenwasser abgeleitet wird.

Allgemeines

- 8 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist bei der Wasserversorgung zu beziehen. Dasselbe gilt für Reinabwassereinleitungen sowie bei Bauvorhaben mit Grundwasserabsenkung mit Ableitung in die öffentliche Kanalisation. Andernfalls wird bei speziellen Verhältnissen auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeindeverwaltung.
- 9 Wer Regen- oder Reinabwasser, aber kein verschmutztes Abwasser in öffentliche Leitungen ableitet, zahlt die Grundgebühren und die Gebühren nach Abs. 4.

**Art. 31**

Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- 1 Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 29 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser.
- 2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und

Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie) in Gross- und Kleinleinleiterbetriebe unterteilt.

- 3 Unter Vorbehalt von Abs. 4 werden bei Kleinleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen nach den Weisungen des Gemeinderats auf ihre Kosten einbauen und unterhalten zu lassen.
- 4 Besteht bei einem Kleinleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 Wenn ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt (Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser mit bewilligter Ableitung in ein Gewässer usw.) wird die Verbrauchsgebühr unter folgenden Bedingungen reduziert: Eine Reduktion wird gewährt, sofern der jährliche Wasserbezug mindestens 300 m<sup>3</sup> beträgt, die Abwassermenge mindestens 25 % darunter liegt und der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einen Wasserzähler eingebaut hat. Die Gebührenreduktion erfolgt proportional zur Mengenreduktion. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation untersteht das über den Ökonomieteil in die Jauchegrube abgeleitete Abwasser nicht der Gebührenpflicht. Für die Erfassung des Wasser, das über den Ökonomieteil bezogen und in die Jauchegrube eingeleitet wird, ist ein separater Wasserzähler zu installieren.
- 6 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.
- 7 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 6 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- 8 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 6 anhand der Angaben der ARA.

### **Art. 32**

#### Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann nach Baubeginn, gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme), eine Akontozahlung erhoben werden. Die Teilrechnung wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Die Nachgebühr wird mit dem Abschluss der Bauarbeiten (Schlusskontrolle), mit der Festlegung der neuinstallierten BW oder mit dem Anschluss der zusätzlichen entwässerten Fläche fällig. Im übrigen gilt Absatz 1.

- Vorfinanzierung 3 Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.
- 4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils einmal jährlich in Rechnung gestellt.
- Zahlungsfrist 5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

### Art. 33

- Einforderung 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.
- Verzugszins 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung 3 Die Anschlussgebühr verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### Art. 34 (geändert am 10.12.2005)

- Gebührenpflichtige Die Gebühren gem. Art. 27 schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, Miteigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, so weit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsversteigerung ersteigert wurde.

### Art. 35

- Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 36

- Widerhandlungen gegen das Reglement 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach Gemeindegesetzgebung mit Busse bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 37**

- Rechtspflege
- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.
  - 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 38**

- Inkrafttreten
- 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Vorbehalten bleibt Abs. 2
  - 2 Art. 30 Abs. 6 tritt frühestens am 1. Januar 2001 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und macht diesen vorschriftsgemäss bekannt.
  - 3 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 27. Juni 1997 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 39, Abs. 2.

**Art. 39**

- Übergangsbestimmungen
- 1 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.
  - 2 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2001 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE KIRCHDORF**

Der Präsident

Der Sekretär



W. Baumann



N. Dürig



## A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abwasserreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt hat.

Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom 31. Januar und 7. Februar 2002 bekannt gemacht.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Kirchdorf, 1. März 2002

Der Gemeindeverwalter:

  
N. Dürig